



Merkblatt Radfahren und Reiten im Wald





Radfahren und Reiten im Wald

Auch wenn es noch so verlockend wäre, mit dem Bike oder auf dem Pferderücken quer durch den Wald zu streifen, ist das Radfahren und Reiten nur auf Waldstrassen (siehe Titelseite) oder speziell dafür markierten Pfaden erlaubt^{[1][2]}.

Reitweg



Bike-Route



Warum

Das Ökosystem Wald ist ein sensibles Gefüge. Es gerät durch die zunehmenden Freizeit- und Erholungsaktivitäten unter Druck. Wer abseits von Waldstrassen reitet oder Velo fährt, kann folgendes bewirken:

- Schädigung der unbefestigten Wege, Unterhaltskosten steigen
- Umknicken junger Bäume
- Störung der Wildtiere, insbesondere während der Brut- und Setzzeit
- Bodenverdichtung: schränkt das Wachstum von Pflanzen ein
- Aufwühlen des Bodens: zerstört die Pflanzen, die am Boden wachsen und erschwert die natürliche Verjüngung des Waldes
- Verbreiterung von unbefestigten Wegen: weitere Sportlerinnen und Sportler folgen dem schlechten Beispiel

Was sind Waldstrassen

Strassen, die aus einer Tragschicht (Koffer) und einer Deckschicht (meist aus hellem Mergel) aufgebaut sind. Sie sind dauerhaft angelegt und können von waldwirtschaftlichen Fahrzeugen, beispielsweise Holztransportern, befahren werden. Velofahren, Biken und Reiten sind auf diesen Waldstrassen erlaubt. Dasselbe gilt für Velos mit einer Tretunterstützung bis 25 km/ h (keine gelbe Nummer).

Keine Waldstrassen

Trampelpfade, Erdwege, Forstmaschinenwege (Velofahren, Biken und Reiten verboten!)

Ausnahmen

Der Gemeinderat (BL)/das AfW (BS) kann das Radfahren und Reiten auf einzelnen Waldstrassen verbieten. Er kann aber auch die Verbindung von Rad- oder Reitwegnetzen erlauben^[3]. Die Gemeinde signalisiert die Ausnahmen mit den üblichen Schildern. Siehe Merkblatt Signalisation von Waldstrassen

E-Bikes mit gelber Nummer

E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h gelten als Motorfahrzeuge und sind im Wald im Grundsatz nicht zugelassen, also auch nicht auf Waldstrassen.



Quelle: AfW/stock.adobe.com

Version 2022_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Waldgesetze Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, Stand 1.1.2022 (921.0; WaG) Kantonales Waldgesetz BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.2007 (570; kWaG) Waldgesetz Basel-Stadt vom 16.2.2000, Stand 1.7.2020 (911.60; WaG BS)		§ 10 [1] [3]	§ 11 [2]
Strassenverkehrsgesetz Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958, Stand 1.1.2020 (741.01; SVG) Signalisationsverordnung vom 5.9.1979, Stand 1.1.2021(741.21; SSV) VSS-Norm Nr. 640829a (2006) Signalisation Langsamverkehr	x		